

Gemeinde Haßloch

Änderungsplan 1

zu dem mit RE. vom 7.4.1965, Az.: 421-521-N 21/18 genehmigten

Bebauungsplan „Mozartstraße“

für das Gebiet zwischen Langgasse, Ohliggasse, Füllergasse und Brahmstraße

Maßstab: 1:1000

Zeichenerklärung:

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des ursprünglichen Bebauungsplanes und des gegenwärtigen Änderungsplanes
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- ursprüngliche, aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- bestehende und künftige Grundstücksgrenzen
- II** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- 0.4** Grundflächenzahl
- 0.8** Geschoßflächenzahl
- △** offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- b** besondere Bauweise (halboffen)
- bestehende Wohngebäude mit Firstrichtung
- bestehende Nebengebäude
- geplante Wohngebäude mit Firstrichtung
- Umformerstation
- ***** Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen

| | | |
|------------------|------------------------|----------------------------------|
| Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse | |
| Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl | Füllschema der Nutzungsschablone |
| Baumassenzahl | Bauweise | |



Begründung:

Der mit RE. vom 7.4.1965, Az.: 421-521-N 21/18, genehmigte Bebauungsplan "Mozartstraße" - für das Gebiet zwischen Langgasse, Ohliggasse, Füllergasse und Brahmstraße - soll auf Antrag geändert werden, daß:

- auf der Nordseite der Mozartstraße anstelle von 3 Bauplätzen 2 Bauplätze für freistehende Einzelhäuser gebildet werden können;
- auf sämtlichen Bauplätzen anstelle von 2-geschossigen Wohngebäuden mit 30° Dachneigung wahlweise auch 1- oder 1 1/2-geschossige Wohngebäude mit 30° Dachneigung errichtet werden können;
- auf dem Wendeplatz am östlichen Ende der Mozartstraße eine Transformatorenstation errichtet werden kann.

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

- Art der baulichen Nutzung**
 - Das Baugebiet ist ein "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO. Die nach Absatz 3 a.a.O. ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Für das Maß der überbaubaren Flächen sind die Werte des § 17 BauNVO vom 26.11.1968 als Höchstwerte im Rahmen der LBO verbindlich.
- Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen**
 - Garagen und Nebengebäude sind mindestens 5,00 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzustellen.
 - Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO sind nur ausnahmsweise zulässig.
- Dächer**
 - Dachformen und Dachneigung:
 - 2-geschossige Wohngebäude: Sattel- oder Walmdächer mit 25 - 30° Neigung
 - 1-geschossige Garagen und Nebengebäude: Flach-, Sattel- oder Walmdächer mit 0 - 30° Neigung
 - Dachaufbauten: Dachaufbauten (Gaupen) sind nicht zulässig.
 - Dacheindeckungen: Bei den Dacheindeckungen dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Gebäude darf nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.
- Kniestöcke**

Kniestöcke sind nur bei 1-geschossigen Wohngebäuden zulässig.
- Sockelhöhe**

Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoß Fußboden), gemessen ab OK Gehweg, darf 1,00 m nicht überschreiten.
- Stellflächen**

Auf den privaten Grundstücken ist je Wohnung ein Stellplatz für PKW, nach Möglichkeit vor der Garage anzuordnen.

7. Einfriedungen

- Die Höhe der straßenseitigen Einfriedungen darf das Maß von 1,10 m nicht überschreiten.
- Die Verwendung von Maschendraht ist nicht zulässig.

Die Änderung dieses Bebauungsplanes wurde vom Bauauschuß des Gemeinderates in der Sitzung am 20. Dezember 1971 beschlossen. Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in der Sitzung am 18. Februar 1972 angenommen.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom 13. März 1972 bis einschließlich 13. April 1972 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 3. März 1972 bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Die genannte Tageszeitung ist durch Satzung als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung bestimmt.

Während der Auslegungsfrist ging 1 Anregung ein, über die der Gemeinderat in der Sitzung am 5. Juli 1972 Beschluß gefaßt hat. Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom 6. Juli 1972 über das Ergebnis des Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Dieser Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 5. Juli 1972 als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.



Haßloch, den 6. Juli 1972
Gemeindeverwaltung:

[Signature]
Bürgermeister

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 12 BBAUG ERFOLGTE AM 31. AUG. 1972.

HAßLOCH, DEN 18. SEPT. 1972
GEMEINDEVERWALTUNG:



[Signature]
BÜRGERMEISTER

I. Fertigung Genehmigt

mit Verfü. v. 15. Aug. 1972

Az. 405-03 - DÖW - Haßloch 18a

Neustadt an der Weinstraße, den 15. Aug. 1972

den

Bezirksregierung Rheinland-Pfalz im Auftrag:

[Signature]
(Candidat)



Gemeindeverwaltung 6733 Haßloch

15/1 Änderungsplan 1
Bebauungsplan „Mozartstraße“

| | |
|---------------------|--|
| Maßstab: 1:1000 | Gemeindebauamt: <i>[Signature]</i> Baumrat |
| Zeichnung Nr.: | |
| Bearbeitet: kö,emes | |
| Gezeichnet: emes | |
| Geändert: | |